

# RS OGH 1987/3/3 5Ob23/87, 5Ob227/01w, 5Ob48/14s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1987

## Norm

WEG 1975 §3 Abs2

## Rechtssatz

Eine Neufestsetzung der Nutzwerte kann auch infolge Zusammenlegung eines Geschäftslokals und einer Wohnung unter Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal erfolgen; die Zusammenlegung fällt unter § 3 Abs 2 Z 2 WEG, die Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal je nach dem Zeitpunkt der Umwidmung unter die Z 1 oder 3 des § 3 Abs 2 WEG, wobei § 5 Abs 3 WEG insoweit nicht gilt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 23/87  
Entscheidungstext OGH 03.03.1987 5 Ob 23/87  
Veröff: MietSlg XXXIX/14
- 5 Ob 227/01w  
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 227/01w  
Auch; nur: Eine Neufestsetzung der Nutzwerte kann auch infolge Zusammenlegung eines Geschäftslokals und einer Wohnung unter Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal erfolgen; die Zusammenlegung fällt unter § 3 Abs 2 Z 2 WEG, die Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal je nach dem Zeitpunkt der Umwidmung unter die Z 1 oder 3 des § 3 Abs 2 WEG. (T1); Beisatz: Die Teilung eines Wohnungseigentumsobjektes in mehrere neue fällt ebenfalls unter § 3 Abs 2 Z 2 WEG. (T2)
- 5 Ob 48/14s  
Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 48/14s  
Vgl auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0083199

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)